

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der  
Kirchenkreisordnung

Hannover, 21. September 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung mit Begründung und Synopse.

Auf den von der Landessynode während der X. Tagung in der 54. Sitzung am 16. Juni 2012 gefassten Beschluss und das Aktenstück Nr. 101 wird Bezug genommen.

Der Kirchensinat  
In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

## Entwurf

## Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

## Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), wird wie folgt geändert:

## 1. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Genehmigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Beschlüssen“ ein Komma und das Wort „Ermahnungen“ eingefügt.

## 2. § 72 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharrt er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenvorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes insoweit vom Kirchenkreisvorstand oder von einem, einer oder mehreren von diesem Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden. Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme nach Satz 1 bis 3 trifft, ist der Kirchenkreisvorstand anzuhören.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden“ durch die Wörter „Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung“ ersetzt.

## Artikel 2

## Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand seine Pflicht, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.“
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Genehmigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Beschlüssen“ ein Komma und das Wort „Ermahnungen“ eingefügt.
  
2. § 78 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharrt er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenkreisvorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden“ durch die Wörter „Ist ein Kirchenkreisvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung“ ersetzt.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

### Begründung:

Die Auflösung eines Kirchenvorstandes oder Kirchenkreisvorstandes ist das schärfste aller verfügbaren Aufsichtsmittel. Als massiver Eingriff in das Votum der Wähler, die das Gremium in dieser Zusammensetzung für sechs Jahre bestimmt haben, kann es nur die ultima ratio sein, nachdem alle anderen Mittel versagt haben.

Verfahren, in denen eine Auflösung eines Kirchenvorstandes geprüft wird, sind sehr selten; sie kommen höchstens alle 10 Jahre einmal vor. Sie sind jedoch für alle Beteiligten außerordentlich belastend.

Die Neufassung der zugrunde liegenden Bestimmungen hat zum einen das Ziel, vor einer solchen Entscheidung ein abgestuftes Verfahren vorzusehen, um niedrigschwelliger zu Konfliktlösungen zu kommen. Bei der Schwere des Eingriffs müssen die Ermittlungen zum Sachverhalt außerdem besonders gründlich erfolgen, was zwangsläufig zu einer gewissen Länge des Verfahrens führt. Die neu eingeführte Möglichkeit, das gesamte Gremium zu suspendieren, führt dazu, dass ein ggf. unzuträgliches Handeln des Gremiums nicht solange fortwirken muss, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

#### Artikel 1:

##### Zu § 67 KGO:

Die Ermahnung wird hier, wie auch schon in anderen Landeskirchen, als weiteres Aufsichtsmittel aufgenommen.

##### Zu § 72 KGO:

Die Vorschrift sieht jetzt ein gestuftes Verfahren vor. Am Beginn steht eine Ermahnung durch den Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt. Wenn dies nicht hilft, kann das Landeskirchenamt erneut eine Ermahnung aussprechen und dies mit der Androhung der Auflösung des Kirchenvorstandes verbinden, um diesem den Ernst der Lage deutlich zu machen.

Dies wird in der Regel dazu führen, dass der Kirchenvorstand sein Verhalten ändert.

Hierzu wird man ihm einen angemessenen Zeitraum lassen müssen.

Ändert sich jedoch nichts, so kann das Landeskirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen, also unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, ein Verfahren zur Auflösung des Kirchenvorstandes einleiten. Gleichzeitig kann es den Kirchenvorstand suspendieren, ggf. auch nur teilweise, etwa nur für Vermögensangelegenheiten, nur für Mitarbeiterfragen, oder anordnen, dass bestimmte Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisamt getroffen werden dürfen etc.

Für Verbandsvorstände gelten die Bestimmungen für die Aufsicht über Kirchengemeinden, also auch die §§ 67 – 72, entsprechend ( § 110 KGO).

Vor allen Maßnahmen ist -wie bisher- der Kirchenkreisvorstand anzuhören; der Kirchenvorstand ebenfalls, was aber schon in § 67 Absatz 3 geregelt ist.

#### Artikel 2 :

Der Entwurf enthält hier die parallelen Regelungen für eine Auflösung eines Kirchenkreisvorstandes.

Geltende Fassung	Änderungen
<b>KGO</b> <b>V. Teil Aufsicht</b>	<b>KGO</b> <b>V. Teil Aufsicht</b>
§ 67 Aufsicht	§ 67 Aufsicht
<p>(1) <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin. <sup>2</sup> Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. <sup>3</sup> Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt. <sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörden sind weisungsbefugt, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p> <p>(3) Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin. <sup>2</sup> Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. <sup>3</sup> Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. <u><sup>4</sup> Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen, <del>und</del> Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen, <u>Ermahnungen</u> sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt. <sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörden sind weisungsbefugt, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p> <p>(3) Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.</p>
§ 68 Unterrichtung .....	§ 68 Unterrichtung .....
§ 69 Beanstandung .....	§ 69 Beanstandung .....
§ 70 Anordnung oder Ersatzvornahme .....	§ 70 Anordnung oder Ersatzvornahme .....

§ 71 Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen .....	§ 71 Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen .....
<p style="text-align: center;">§ 72 Auflösung des Kirchenvorstandes</p> <p>(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen.</p> <p>(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 72 Auflösung des Kirchenvorstandes</p> <p>(1) <del>Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich wie-</del> <del>derholt und in erheblichem Maße seine Pflicht oder ist ein gedeihliches</del> <del>Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet und verhar-</del> <del>er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchen-</del> <del>amt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung des</del> <del>Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen</del> eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchen- vorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen. Ist das Ver- fahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufga- ben und Befugnisse des Kirchenvorstandes insoweit vom Kirchenkreis- vorstand oder von einem, einer oder mehreren von diesem Bevoll- mächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden. Bevor das Lan- deskirchenamt eine Maßnahme nach Satz 1 bis 3 trifft, ist der Kir- chenkreisvorstand anzuhören.</p> <p>(2) <del>Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden</del> Ist ein Kirchen- vorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvor- stand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten ver- tretungsweise wahrgenommen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>KKO</b></p> <p style="text-align: center;"><b>VII. Teil Aufsicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>KKO</b></p> <p style="text-align: center;"><b>VII. Teil Aufsicht</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 72 [Allgemeines]</p> <p>(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und der Landesbischöfin oder des Landesbischofs. <sup>2</sup> Die Aufsicht hat die Rechte des Kirchenkreises zu achten und zu wahren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. <sup>3</sup> Sie hat darauf hinzuwirken, dass der Kirchenkreis seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes ausgeübt. <sup>2</sup> Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p> <p>(3) Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenkreisvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 72 [Allgemeines]</p> <p>(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und der Landesbischöfin oder des Landesbischofs. <sup>2</sup> Die Aufsicht hat die Rechte des Kirchenkreises zu achten und zu wahren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. <sup>3</sup> Sie hat darauf hinzuwirken, dass der Kirchenkreis seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. <sup>4</sup> <b>Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand seine Pflicht, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen, <del>und</del> Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen, <b>Ermahnungen</b> sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes ausgeübt. <sup>2</sup> Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p> <p>(3) Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenkreisvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 73 Fachaufsicht .....</p>	<p style="text-align: center;">§ 73 Fachaufsicht .....</p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Unterrichtung .....</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Unterrichtung .....</p>
<p style="text-align: center;">§ 75 Beanstandung .....</p>	<p style="text-align: center;">§ 75 Beanstandung .....</p>
<p style="text-align: center;">§ 76 Anordnung oder Ersatzvornahme .....</p>	<p style="text-align: center;">§ 76 Anordnung oder Ersatzvornahme .....</p>

§ 77 Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen .....	§ 77 Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen .....
<p style="text-align: center;">§ 78 Auflösung des Kirchenkreisvorstandes</p> <p>(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenkreisvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen.</p> <p>(2) Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Auflösung des Kirchenkreisvorstandes</p> <p>(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand <b>beharrlich wiederholt und in erheblichem Maße</b> seine Pflicht <del>oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenkreisvorstandes nicht mehr gewährleistet</del> <b>und verharnt er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenkreisvorstandes androhen.</b> Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden.</p> <p>(2) <del>Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden</del> <b>Ist ein Kirchenkreisvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung</b> die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 79 Bestellung von Bevollmächtigten</p> <p>(1) Ist ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden, so bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.</p> <p>(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Bestellung von Bevollmächtigten</p> <p>(1) Ist ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden, so bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.</p> <p>(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.</p>